

N i e d e r s c h r i f t .

Anwesend:

als Vorsitz.: Reg. Rat Wachenheim.

als Beisitzer:

Herr Schall (Filmindustrie)

Kienzl (Kunst u. Literatur)

Käber-Galau (Volkssehlfahrt)

Frau Schmitz-Bräug.

als Sachverständige:

Hr. Pawelke (Ausw. Amt)

Herrn Dr. Fischer (Ausw. Amt)

Betrifft den Bildstreifen:

„Sacco und Vanzetti“

Antragsteller:

Veritas-Film Ges.m.b.H., Berlin.

Ursprungsfirma: Gans-Film, Wien.

Für den Antragsteller ist erschienen: Oberreg. Rat a. D. Liepe.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

I. Akt	300 m
II. Akt	274 m
III. Akt	321 m
IV. Akt	336 m
V. Akt	314 m
VI. Akt	318 m
VII. Akt	309 m
Zusammen	2170 m

E n t s c h e i d u n g :

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Voraussetzung für die Zulassung ist 1.) nach § 1 Abs. 3 des Reichslichtspielgesetzes, dass am Anfang des 4. Aktes kenntlich gemacht wird, dass es sich um das Gericht eines Einzelstaates der amerikanischen Union handelt und 2). dass ausgenommen wird die Szene im 4. Akt nach Titel 20 19: „Das Koch der Welt, Herr Gouverneur“, bei der die Freiheitsstatue in Rauch und Flammen verschwindet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

In dem Bildstreifen ist die Feststellung, dass ein Justizmord verübt, nicht getroffen. Es bleibt nach dem Gang der Handlung offen, ob Sacco und Vanzetti die Mörder sind oder nicht. Es handelt sich also um die Darstellung eines Zeitereignisses ohne Tendenz. Dazu kommt, dass die Angelegenheit der beiden Italiener in der ganzen Welt und auch in Deutschland eingehend erörtert worden ist, sodass der Film nichts Neues für die Öffentlichkeit bietet. Ferner konnte der Sachverständige nicht mitteilen, dass die Beziehungen der Länder, in denen der Film aufge-

führt werden ist, zu Amerika durch die Aufführung getrübt werden sind. Dass die amerikanische Gesandtschaft auf Anfrage Bedenken gegen eine Aufführung des Bildstreifens äussert, ist begreiflich, beweist jedoch nicht, dass die Verführung eines Films, der den Fall nicht tendenziös darstellt, tatsächlich die Beziehungen Deutschlands zu Amerika gefährden wird, insbesondere da die Sachverständigen bei ihrer Anfrage den abgeänderten Bildstreifen nicht kannten.

Dagegen kann eine Kennzeichnung, dass es sich um das Gericht eines Einzel-Staates der amerikanischen Union handelt, dazu beitragen, jede etwa eintretende Missstimmung zu vermeiden.

Die Scene, bei der die Freiheitsstatue in Rauch verhüllt wird ist in Zusammenhang mit der Darstellung des Prozesses allerdings geeignet, das Empfinden der Amerikaner zu beleidigen und daher die Beziehungen Deutschlands zu Amerika zu gefährden.

Der Antragsteller erklärt sich mit dieser Entscheidung einverstanden.

Gegen diese Entscheidung legte die Vorsitzende die Amtsbeschwerde ein. Für diese Beschwerde ist lediglich die Aeusserung des Sachverständigen massgebend.

ges. Wachenheim,